

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates über die zoll-
rechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet
der Gemeinschaft zurückkehren

"EG-Dok. 5928/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Zo 814/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 754/75 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (1), sieht vor, dass die aus diesem Zollgebiet exportierten Waren unter gewissen Umständen von Eingangsabgaben befreit werden können, wenn sie in das Zollgebiet zurückkehren und zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (siehe Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung).

Nach den Erfahrungen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erscheint es angebracht, Artikel 2 in gewissen Punkten abzuändern und Artikel 9 zu streichen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden folgende Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 vorgenommen.

1. Artikel 2

A. Absatz 1 Buchstabe a)

Nach diesem Buchstaben a) gelten nicht als Rückwaren Waren, die ursprünglich im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Diese Regelung ermöglicht die vorübergehende Ausfuhr von Waren im Hinblick auf ihre Veredelung in einem Drittland und die Wiedereinfuhr der Veredelungswaren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben. Diese Befreiung erfolgt, indem von dem Betrag der Eingangsabgaben auf die eingeführten Waren der Betrag der Abgaben abgezogen wird, die für die vorübergehend ausgeführten Waren zu entrichten wären, wenn sie aus dem Land, in dem die Veredelung erfolgte, eingeführt worden wären.

Buchstabe a) ist dadurch gerechtfertigt, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 vorgesehene Zollbehandlung nur für die unveredelt wiedereingeführten Waren gilt;

(1) ABL Nr. L 89 vom 24. 1976, S. 1

Nun kommt es aber vor, dass die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ausgeführten Waren mit Genehmigung der zuständigen Behörden in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr wiedereingeführt werden (die Veredelung fand nicht statt). Wegen der Gleichartigkeit der exportierten Waren und der wiedereingeführten Waren hätte die Anwendung der Zollvorschriften, die die vorgenannte Befreiung ermöglichen, in einem solchen Fall keinen Sinn. Daher sieht die Richtlinie 78/206/EWG der Kommission vom 7. Februar 1978 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unveredelt wiedereingeführt werden (1) vor, dass hier die Behandlung für Rückwaren gilt.

Aus Gründen der Klarheit ist es jedoch vorzuziehen, in der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 vorzusehen, dass diese für Waren gilt, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unveredelt wieder eingeführt werden. In dem Verordnungsvorschlag "passiver Veredelungsverkehr", den die Kommission dem Rat vorgelegt hat (2), ist im übrigen der Fall der in passiven Veredelungsverkehr ausgeführten und unveredelt wiedereingeführten Waren nicht geregelt. Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung wird selbstverständlich die Richtlinie 76/206/EWG von der Kommission außer Kraft gesetzt.

B. Absatz 1 Buchstabe b)

Nach diesem Buchstaben b) gelten nicht als Rückwaren Waren, für die anlässlich ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder die Gewährung von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrvergünstigungen erfüllt worden sind.

Dieser Grundsatz wurde vorgesehen, um spekulative Geschäfte im Falle einer Differenz zwischen den bei der Ausfuhr gewährten Beträgen, die vom Ausführer erstattet werden müßten, und dem Betrag der Abschöpfung, von dem die Rückwaren befreit wären, zu vermeiden.

Jedoch bestehen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik außer der Gewährung von Erstattungen oder anderen Ausfuhrvergünstigungen gewisse andere Stützungsmaßnahmen, um den Absatz der Gemeinschaftswaren in Drittländern zu erleichtern. Es handelt sich insbesondere um :

.../...

(1) ABL. Nr. L 40 vom 4.3.1978, S. 62

(2) ABL. Nr. L

- Ausschreibungsverkäufe für die Ausfuhr, mit der Auflage nach einem Drittland zu exportieren, bedingt durch den Preis (Weltmarktpreis), zu dem der Verkauf erfolgt;
- Erzeugerbeihilfen, die ebenfalls in einigen Fällen mit der Auflage verbundensind, nach einem Drittland zu exportieren, wobei die Beihilfe der Differenz zwischen dem Gemeinschaftspreis und dem Weltmarktpreis entspricht.

Da keine Ausnahme vorgesehen ist, können Waren, für die diese Stützungsmaßnahmen gewährt werden, im Falle der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft als Rückwaren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 angesehen werden, obgleich die gleiche Gefahr spekulativer Geschäfte besteht wie bei Waren, bei deren Ausfuhr Erstattungen oder andere Ausfuhrvergünstigungen gewährt worden sind.

Folglich ist Absatz 1 Buchstabe b) so zu ergänzen, daß er auch für diese Waren gilt.

2. Artikel 2 Absatz 2

Dieser Absatz sieht vor, daß abweichend von Absatz 1 Buchstabe b), der vorstehend unter Punkt 1 B untersucht worden ist, Waren, für die bei der Ausfuhr Erstattungen oder andere Ausfuhrvergünstigungen gewährt worden sind, als Rückwaren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 angesehen werden können, wenn ihre Wiedereinfuhr durch Umstände begründet wird, auf die der Ausfuhrer keinen Einfluß hat, und sofern die gewährten Beträge zurückgezahlt oder die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden.

.../...

Die Ausdehnung dieser Ausnahme auf Waren, für die ein anderer finanzieller Vorteil als Ausfuhrvergünstigungen gewährt worden ist, erfordert eine entsprechende Änderung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76, um den darin geforderten Voraussetzungen die Rücknahme dieses anderen Finanzvorteils hinzuzufügen.

3. Streichung von Artikel 9

Dieser Artikel, der vorsieht, daß die Verordnung nur insoweit Anwendung findet, als die Rückwaren durch den ursprünglichen Ausführer oder auf seine Veranlassung in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, wurde in die Verordnung aufgenommen, um eine mißbräuchliche Anwendung ihrer Bestimmungen zu verhindern.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sie gegebenenfalls aus einer allzu starren Anwendung dieser Bestimmung hätten ergeben können, war allerdings in diesem Artikel gleichfalls vorgesehen, daß die zuständigen Behörden bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen zulassen können.

Aus grundsätzlichen Erwägungen dürfte es kaum zu rechtfertigen sein, daß Rückwaren nur deshalb den Eingangsabgaben unterliegen, weil ihre Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht auf Veranlassung des ursprünglichen Ausführers erfolgt, obwohl ansonsten alle Voraussetzungen für die Abgabenerbefreiung erfüllt sind.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht läßt sich diese Abgabenerhebung nicht rechtfertigen, denn in allen Fällen handelt es sich entweder um in der Gemeinschaft hergestellte Waren oder um ursprünglich aus Drittländern eingeführte Waren, auf die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Eingangsabgaben bereits erhoben worden sind.

Außerdem hat es den Anschein, dass die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Abweichungen von der Regel des Artikels 9 zuzulassen, unterschiedlich Gebrauch

.../...

machen. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft je nachdem, in welchem Mitgliedstaat die Waren wiedereingeführt werden.

Da die Anwendung von Artikel 9 Letzten Endes mehr Schwierigkeiten als Vorteile bringt, ist seine Beibehaltung nicht erforderlich ; die Kommission schlägt daher die Streichung dieses Artikels vor.

Es ist zu bemerken, daß die wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer Ware als Rückware darin besteht, daß der Nachweis für ihre vorherige Ausfuhr erbracht wird. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage von Papieren erbracht, die den Sichtvermerk der Behörden tragen, von denen die Ausfuhr der Waren kontrolliert wurde, und nur dem Ausführer oder seinem Vertreter ausgehändigt werden dürften. Handelt es sich bei dem Einführer nicht um den Ausführer und kann er diesen Nachweis erbringen, so bedeutet das, daß ihm der Ausführer die erforderlichen Papiere ausgehändigt hat. Damit hat dieser Ausführer, auch wenn er nicht selbst die Wiedereinfuhr veranlasst hat, seine Zustimmung dazu gegeben, daß die betreffenden Waren als Rückwaren behandelt werden. Dies sollte nach Auffassung der Kommission genügen, um die befürchteten Missbräuche zu beschränken oder sogar zu verhindern.

Da dieser Vorschlag u.a. auf die Artikel 43 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist, bedarf es der Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Es wird angeregt, auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

Vorschlag

für eine

Verordnung des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates
über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in
das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (4), bestimmt, daß Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, nicht als Rückwaren gelten. Die zollrechtliche Behandlung dieser Waren, wenn sie unveredelt wiedereingeführt werden, erfolgt jedoch unter den gleichen Voraussetzungen wie nach dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 78/206/EWG der Kommission vom 7. Februar 1978 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unveredelt wiedereingeführt werden (5). Es empfiehlt sich, diesen Fall in einem einzigen Rechtsakt zu regeln und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 entsprechend anzupassen.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 89 vom 2.4.1976, S. 1

(5) ABL. Nr. L 62 vom 4.3.1978, S. 40

Gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 kann für Waren, für die anlässlich ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Ausfuhrerstattungen oder andere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Beträge gewährt werden, bei der Wiedereinfuhr die in dieser Verordnung vorgesehene Zollbehandlung nur gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt jedoch nicht für Waren, für die anlässlich ihrer Ausfuhr eine andere finanzielle Vergünstigung als Erstattungen oder sonstige Beträge gewährt worden ist, obgleich ihre Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft die gleichen Folgen hinsichtlich der Inanspruchnahme ungerechtfertigter finanzieller Vorteile haben kann. Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 sind daher entsprechend zu ergänzen.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 findet diese nur insoweit Anwendung, als die Rückwaren durch den ursprünglichen Ausführer oder auf seine Veranlassung in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden; bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden jedoch Abweichungen hiervon zulassen. In wirtschaftlicher Hinsicht erscheint es nicht gerechtfertigt, daß Waren, die bei ihrer Ausfuhr die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllten, nur deswegen Eingangsabgaben unterliegen, weil die vorgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist. Die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Abweichungen können zu Verzerrungen bei der Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Aufhebung der in Artikel 9 genannten Bedingung dürfte keine besonderen Schwierigkeiten verursachen. Dieser Artikel kann daher gestrichen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../...

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 754/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Als Rückwaren gelten nicht

a) Waren, die im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, es sei denn, sie befinden sich noch in dem Zustand, in dem sie ausgeführt worden sind ;

b) Waren,

- für die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ausfuhr vorgesehenen Beträgen erfüllt worden sind , oder

- für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine andere finanzielle Vergünstigung als diese Erstattung oder andere Beträge mit der Auflage gewährt worden ist, diese Ware auszuführen.

2. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung :

"2. Sofern nachgewiesen wird, daß je nachdem entweder die ausgezahlten Erstattungen oder andere Beträge zurückgezahlt worden sind bzw. die zuständige Dienststellen alle Maßnahmen getroffen haben, damit sie nicht ausgezahlt werden, oder die sonstigen gewährten finanziellen Vergünstigungen annulliert worden sind, gelten abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) die betreffenden Waren als Rückwaren, wenn sie : "

.../...

3. Artikel 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie findet Anwendung auf Waren, die ab dem Tag ihres Inkrafttretens zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft angemeldet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates